

Aufstand gegen doppelte Beitragszahlung

Von Hans Peter Seitel

Schon lange wirbt die Politik dafür, für das Alter auch privat und betrieblich vorzusorgen statt nur mit der gesetzlichen Rente. Aber viele, die dem Rat folgten und über den Arbeitgeber beispielsweise in eine Direkt-Lebensversicherung Geld einzahlten, erleben nun eine böse Überraschung: Von den Auszahlungen im Alter gehen hohe Sozialbeiträge ab – fast ein Fünftel des Betrags. Immer mehr Betroffene gehen jetzt auf die Barrikaden.

Zum Hintergrund: Seit einer 2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung müssen gesetzlich Versicherte auf Betriebsrenten und ähnliche Versorgungsbezüge die vollen Krankenkassen-Beiträge zahlen. Dies betrifft auch Arbeitnehmer, die das Geld für ihre Zusatzrente ohne finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers allein aus eigener Tasche aufbrachten. Beispiel Direktversicherung: Die Beiträge für die Lebensversicherung gingen häufig vom Nettogehalt des Beschäftigten ab und wurden vom Arbeitgeber an den Versicherer überwiesen. Die Möglichkeit der beitragsfreien Entgeltumwandlung, die ein Ansparen aus dem Bruttogehalt erlaubt, gibt es erst seit 2002. Aber viele Vorsorgeverträge wurden schon lange zuvor abgeschlossen und eigenfinanziert.

Die heutige Verärgerung beruht auf einer mehrfachen Belastung mit Sozialbeiträgen – der sogenannten „Doppelverbeitragung“. In den Anspargjahren mussten die Beschäftigten den Arbeitnehmeranteil zur Krankenkasse tragen, und bei Fälligkeit der Versicherung im Alter schultern sie sogar die volle Beitragslast. Denn von den Auszahlungen zieht ihnen der Staat sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil als Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag ab.

Das macht zusammen ein Minus von rund 18 Prozent. „Die Belastung ist so hoch wie auf keine andere Altersrente“, befindet die Stiftung Warentest. Wenn die Leistung auf einen Schlag statt als betriebliche Rente ausbezahlt wird, greift der Staat zu, indem er die Kapitalzahlung rechnerisch auf 10 Jahre verteilt (siehe: Zur Sache I).

„Viele erfahren von der finanziellen Belastung erst etwas, wenn sie in Rente gehen“, heißt es beim Verein Direktversicherungsgeschädigte e. V. (DVG), der die Interessen Betroffener bundesweit vertritt. Besonders Personen, die bereits vor 2004 in eine Direktversicherung einzahlten, sieht der Verein als benachteiligt an. „Die Regeln sind mitten im Spiel geändert worden, ohne Bestandsschutz oder eine Übergangsregelung für Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Vertrag laufen hatten“, sagt Vereinsvorsitzender Gerhard Kieseheuer. Er schätzt, dass rund 6,3 Millionen Personen Altverträge aus der Zeit vor 2004 haben.

Einer der Betroffenen ist Rudi Birkmeyer aus Offenbach an der Queich. Er hat nach eigenen Angaben zwischen 1987 und Anfang 2003 aus seinem Nettogehalt monatlich einen dreistelligen Euro-Betrag in eine Direkt-Lebensversicherung einbezahlt. „Mein Arbeitgeber beteiligte sich finanziell nicht daran, nur die Überweisung erfolgte über das Lohnbüro“, sagt

Birkmeyer. Da die letzte Einzahlung in die Direktversicherung 2003 erfolgte, habe er auf die neue Gesetzeslage ab 2004 nicht mehr reagieren können.

„Das hat für mich heute zur Konsequenz, dass ich Monat für Monat etwa 140 Euro an die Sozialkassen abführen muss. Hätte ich das Geld damals auf ein Sparbuch eingezahlt, müsste ich keinen einzigen Cent für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen“, sagt Birkmeyer, der einen Betroffenen-Stammtisch für die Pfalz und Nordbaden aufbauen möchte.

Mit Mahnwachen, Protestbriefen an Abgeordnete, Infoständen und gerichtlichen Klagen gehen der Verein und einzelne Betroffene schon länger gegen die als ungerecht empfundene Beitragsregelung vor. Dies fand zunächst nur eingeschränkt Beachtung. Jetzt aber werden immer mehr Verträge zur Auszahlung fällig. Das macht die doppelte Beitragsbelastung zunehmend publik und hat auch die Parteien auf den Plan gerufen.

So hat sich auf Antrag der Linken-Fraktion Ende April der Gesundheitsausschuss des Bundestages mit dem Thema befasst. Geladen zur öffentlichen Anhörung waren – neben Verbandsvertretern und Wissenschaftlern - auch Vertreter des Vereins DVG. „Ich bin optimistisch, bei allen Parteien etwas in unserem Sinne erreichen zu können“, lautete das Fazit des DVG-Vorsitzenden Kieseheuer im Anschluss an die Ausschusssitzung (siehe: Zur Sache II).

Zu bedenken ist jedoch dabei: Mit der Problematik hat sich bereits Anfang 2016 der damalige Gesundheitsausschuss des Bundestages beschäftigt, ohne dass sich gesetzlich etwas änderte. Außerdem liegt seit geraumer Zeit eine umfassende Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Doppelverbeitragung vor. „Ein Erkenntnisproblem existiert damit schon seit Jahren nicht mehr“, sagt Klaus Stieffermann, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba). Den politischen Willen zu einer gesetzlichen Änderung habe es bislang aber „nur in geringem Maße“ gegeben.

Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang: Es steht für den Staat sehr viel Geld auf dem Spiel. Ein Wegfall der Beitragspflicht im Alter könnte die Kranken- und Pflegeversicherungen – je nach Ausgestaltung einer Übergangs- und Neuregelung - bis zu 6 Milliarden Euro jährlich kosten.

Pfälzer Tageblatt 8. Mai 2018 - Ratgeber Alter und Vorsorge

Zur Sache II

„Rückabwicklung

ist kaum möglich“

Die Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses hat die Komplexität des Themas deutlich gemacht. Für eine Abschaffung der Doppelverbeitragung sprach sich die

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) aus – allerdings mit der Einschränkung, dass dies „rechtlich nicht zwingend geboten“ sei.

Der Arbeitgeberverband BDA möchte doppelte Beitragspflichten vermieden wissen, weil sie der Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung schaden. Eine Rückabwicklung sei gleichwohl kaum möglich, weil sich oft nicht mehr rekonstruieren lasse, in welchen Fällen und in welchem Umfang die ausgezahlten Betriebsrenten aus beitragspflichtigen Einzahlungen finanziert worden sind.

Mehrere Sachverständige hielten es für möglich, künftig eine hälftige statt der aktuell vollen Beitragspflicht im Alter einzuführen, wobei Beitragsausfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aus Steuermitteln ausgeglichen werden könnten. Nach Ansicht des GKV-Spitzenverbandes ist die beklagte Doppelverbeitragung hingegen bereits „weitgehend abgeschlossen“. Es seien zwar noch Einzelfälle denkbar, die meisten Bezieher von Versorgungsbezügen würden aber nur einmal mit GKV-Beiträgen belastet, in der Einzahlungs- oder Auszahlungsphase. Näheres unter www.bundestag.de, Ausschüsse, Gesundheit. shp/Foto: Keystone

Pfälzer Tageblatt 8. Mai 2018 - Ratgeber Alter und Vorsorge

Zur Sache I

10-Jahres-Regel bei

der Beitragszahlung

Erhält jemand im Alter eine Kapitalzahlung aus einer über den Arbeitgeber abgeschlossenen Direkt-Lebensversicherung, wird der Gesamtbetrag verteilt über zehn Jahre (120 Monate) mit dem Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung belastet.

Beispielsweise sind für eine Leistung von 60.000 Euro in jedem der 120 Monate 500 Euro beitragspflichtig. Bei den aktuellen Beitragssätzen (14,6 Prozent Krankenversicherung, 2,55 Prozent Pflegeversicherung) führt der Rentner dann monatlich ab: an die Krankenkasse 73 Euro (ohne kassenindividuellen Zusatzbeitrag von derzeit 1 Prozent durchschnittlich) und 12,75 Euro an die Pflegeversicherung (ohne Zuschlag für Kinderlose). Das macht in zehn Jahren 10.290 Euro. Bis Ende 2003 waren solche Kapitaleistungen noch beitragsfrei. shp
